

120. Entscheidung vom 22. Dezember 1899 in Sachen
Finanzdirektion des Kantons Zürich und Konsorten.

Die Arrestbetreibung bezieht sich nur auf das Arrestobjekt; es kann daher dafür nicht an einem andern Orte als demjenigen des Arrestes Ergänzungspfändung verlangt werden. — Vollstreckbarkeit ausserkantonaler Steuerforderungen. — Art. 52 und 80 Betr.-Ges.

I. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich, die Stadtgemeinde Winterthur und die Gemeinde Oberwinterthur machten gegen den in Stein a. Rh. wohnhaften J. Morf-Brünger eine Steuerforderung von circa 8000 Fr. geltend. Sie erwirkten hiefür einen Arrest auf eine Schuldbriefforderung des Morf-Brünger an Dr. Morf in Winterthur und hoben daraufhin für den gesamten Steueranspruch Betreibung an. Die mit Arrest belegte Forderung wurde am 15. Juli 1899 infolge Fortsetzungsbegehrens der betreibenden Gläubiger gepfändet, wobei der Drittschuldner Dr. Morf seine Zahlungspflicht bestritt.

Schon vor dieser Pfändung hatte der Betreibungsbeamte von Winterthur mit Requisition vom 13. Juli 1899 das Betreibungsamt Stein ersucht, beim Schuldner eine Pfändung zu vollziehen mit dem Bemerkten, es seien allfällig vorhandene Wertpapiere, Gold- und Silberwaren zc. in amtliche Verwahrung zu nehmen. Dabei hatte er erklärt, daß die in Winterthur zu vollstreckende Pfändung voraussichtlich resultatlos sein werde.

Das Betreibungsamt Stein verweigerte die Vornahme der verlangten Pfändung, indem es unter Berufung auf Art. 22 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze den Standpunkt einnahm, die in Betreibung gesetzte Forderung sei im Kanton Schaffhausen nicht erequierbar, da sie öffentlich-rechtlicher Natur sei und auf ein Erkenntnis einer ausserkantonalen Verwaltungsbehörde sich gründe.

Gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes Stein beschwerten sich die betreibenden Parteien mit dem Begehren, das Amt zur Vornahme der nachgesuchten Ergänzung der Pfändung beim Schuldner anzuhalten.

II. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen wies die Beschwerde am 5. September 1899 mit nachfolgender Begründung ab:

Art. 89 des Bundesgesetzes spreche zwar davon, daß die Pfändung dem Betreibungsamt des Ortes der gelegenen Sache übertragen werden könne. Daraus gehe aber nur ganz allgemein die Verpflichtung des Betreibungsbeamten zur Rechtshilfeleistung hervor. Ob diese Verpflichtung eine unbedingte, eine Prüfung des gestellten Begehrens ausschließende sei, werde nicht gesagt und sei deshalb mangels einer ausdrücklichen Bestimmung nicht anzunehmen.

Erweise sich somit der vom Betreibungsbeamten von Stein eingenommene Standpunkt grundsätzlich als richtig, so frage sich nur noch, ob sich dieser Beamte bei Verweigerung der Rechtshilfe auf berechtigte Gründe gestützt habe.

Nun sei zweifellos die Stellung des Amtes gegenüber einer im Kanton nicht vollstreckbaren Forderung keine verschiedene, ob diese Forderung Gegenstand einer bei ihm eingeleiteten Betreibung bilde, oder ob ihm ihre Vollstreckung bloß auf dem Wege des Rechtshilfebegehrens zugemutet werde. In Wirklichkeit sei aber gemäß Art. 80 B.-G. und Art. 22 des kantonalen Einführungsgesetzes die in Frage stehende Forderung nicht vollstreckbar, da sie sich als eine auf Grund eines Erkenntnisses einer ausserkantonalen Verwaltungsbehörde entstandene qualifiziere und Art. 22 cit. nur die Entscheide und Beschlüsse der schaffhausenerischen Verwaltungsbehörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstelle. Im Kanton Schaffhausen wäre also für die genannte Forderung keine Rechtsöffnung erteilt worden, woraus folge, daß sie, trotzdem sie vom Bezirksgerichtspräsidium Winterthur im Rechtsöffnungsverfahren als vollstreckbar erklärt worden sei, doch durch den Betreibungsbeamten des Kantons Schaffhausen nicht vollstreckt werden dürfe. Zudem habe der schaffhausenerische Richter eine Klage auf Anerkennung dieser Forderung mit Urteil vom 24. Januar 1898 abgewiesen, so daß bezüglich ihrer res judicata vorliege.

Sofern im weitern der in Winterthur erwirkte Arrest kein fingierter sei, so müsse daselbst ein pfändbares Vermögensobjekt des Schuldners liegen und brauche der Gläubiger nicht an andern Orten nach Pfändungsgegenständen zu fahnden. Überhaupt könne

die am forum arresti vorgenommene Pfändung nur den Arrestgegenstand ergreifen und sei das forum arresti nur ein Ersatzgerichtsstand für das mangelnde forum domicilii; es könne deshalb nicht eine Pfändung konkurrierend am Arrestorte und am Wohnorte des Schuldners erfolgen. Morf-Brünger müsse vielmehr zwecks Pfändung der in seinem Besitze befindlichen Vermögensstücke an seinem Wohnsitz Stein a. Rh. betrieben werden.

III. Gegen diesen Entscheid rekurrirten die Finanzdirektion des Kantons Zürich, die Stadtgemeinde Winterthur und die Gemeinde Oberwinterthur rechtzeitig an das Bundesgericht. Sie beantragen, es sei das Betreibungsamt Stein a. Rh. zur Vornahme der nachgesuchten Ergänzung der Pfändung bei J. Morf-Brünger anzuweisen, und bringen zur Begründung vor:

Es handle sich um Steuerforderungen, die, wie unbestritten, auf rechtskräftig gewordenen Entscheidungen zürcherischer Verwaltungsbehörden beruhen. Der Kanton Schaffhausen verweigere einerseits die Exekution für diese Guthaben; anderseits lehnen es seine Gerichte wegen angeblicher Inkompetenz ab, darüber zu erkennen. Auf diese Weise seien die Gläubiger mit ihrer Forderung im Kanton Schaffhausen rechtlos. Morf habe zudem sowohl bei Zustellung des Zahlungsbefehles als im Rechtsöffnungsverfahren die Ergreifung der gesetzlichen Rechtsmittel unterlassen. Die gepfändete Forderung werde in fingirter Weise von einem Schwiegersohne des Morf als Eigentum angesprochen. Infolgedessen hätten die Gläubiger einen ungedeckten Pfandschein erhalten und deshalb Fortsetzung der Pfändung in Stein a. Rh. verlangt. Die Betreibung sei am richtigen Orte, demjenigen des Arrestes, angehoben worden. Die Ansicht, die Betreibung am Arrestorte könne sich nur auf das Arrestobjekt erstrecken, erweise sich als irrtümlich; vielmehr müsse die Pfändung auf Requisition ergänzt werden und zwar auch durch Objekte, die sich an einem andern Orte, z. B. am Wohnsitz des Schuldners befinden.

IV. J. Morf-Brünger trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Es steht altemässig fest und wird von den rekurrirenden

Gläubigern noch besonders darauf hingewiesen, daß die Betreibung, bezüglich der sie Ergänzung der Pfändung am Wohnsitz des Schuldners in Stein a. Rh. nachsuchten, eine in Winterthur angehobene Arrestbetreibung ist. Nun richtet sich aber die Arrestbetreibung, sofern für sie im Sinne von Art. 52 B.-G. ein Spezialforum des Ortes, wo sich der Arrestgegenstand befindet, besteht, nur gegen letztern, und es kann nicht nachträglich auf dem Wege der Pfändungsergänzung noch anderes Vermögen des betriebenen Schuldners, das außerhalb des Arrestortes liegt, in dieselbe einbezogen werden. Denn dadurch würde sie in ihrer Wirkung einer gewöhnlichen Betreibung gleichgestellt, und es würde sich die mit dem Sinne des Art. 46 B.-G. unvereinbare Konsequenz ergeben, daß, sobald die Forderung des Gläubigers arrestfähig ist, der Schuldner für dieselbe bezüglich seines gesamten Vermögens und nicht nur bezüglich der am Arrestorte befindlichen Objekte außerhalb seines Wohnsitzes betrieben werden kann.

2. Dem gegenüber läßt sich auch nicht geltend machen, daß es sich vorliegenden Falles um Steuern, also um Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur, handle. Freilich hat das Bundesgericht entschieden, daß bei der Betreibung solcher Forderungen die Garantie des Wohnsitzes als Ort der Betreibung im Sinne von Art. 46 cit. nicht Platz greife, so daß die Betreibung im Kantone, wo die Forderung entstanden ist, auch gegen den außer Kantones wohnenden Schuldner angehoben werden dürfe (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes, Bd. XXIII, Nr. 64, i. S. Bloch). Daraus folgt aber keineswegs, daß nun auch außerhalb des Kantons liegende Vermögensstücke des Schuldners in die angehobene Betreibung einbezogen werden können. Vielmehr wird die Statthastigkeit einer solchen Maßnahme wesentlich davon abhängen, ob die Gesetzgebung des Kantons, in dem die genannten Vermögensstücke sich befinden, die Exekution in dieselben für die betriebene Forderung zuläßt, d. h., ob sie auch Beschlüsse und Entscheide außerkantonalen Verwaltungsorgane als vollstreckbar erklärt.

Und abgesehen hievon liegt eben hier keine gewöhnliche, sondern eine Arrestbetreibung vor, welche nach obigen Ausführungen als solche schon, d. h. unabhängig von der Frage, ob sie für privat-

oder für öffentlich-rechtliche Forderungen erfolge, die im Kanton Schaffhausen befindliche pfändbare Habe des Schuldners nicht ergreifen kann.

3. Nach dem Gesagten ist die Weigerung des Betreibungsamtes Stein a. R. zur Vornahme der verlangten Ergänzungspfändung als eine begründete zu erachten. Es läßt sich hiegegen auch nicht der frühere Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Stoller (Archiv, Bd. V, Nr. 32) anführen, wonach erklärt wurde, der um Rechtshilfe angegangene Betreibungsbeamte habe die örtliche Zuständigkeit des requirierenden Betreibungsbeamten nicht zu prüfen, sondern dem Begehren ohne weiteres Folge zu geben. Denn vorliegenden Falles stützt sich die Weigerung, die Ergänzungspfändung zu vollziehen, nicht etwa auf eine Bemängelung der Gesetzmäßigkeit der in Winterthur angehobenen Arrestbetreibung, sondern darauf, daß diese Betreibung zu dem gestellten Rechtshilfebegehren, d. h. zur Vornahme von Betreibungsakten im Kanton Schaffhausen, offenbar nicht berechtigte, gerade weil es sich um eine Arrestbetreibung handle und weil diese zudem für eine im Kanton Schaffhausen nicht exekutionsfähige Forderung erfolge.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

121. Entscheid vom 22. Dezember 1899 in Sachen
Akkumulatorenfabrik Delikon und Konsorten.

Kompetenz der Aufsichtsbehörden bezüglich Anfechtung des Kollokationsplanes bezw. Beschlüsse der Gläubigerversammlung. — Befugnisse des Gläubigerausschusses und der Konkursverwaltung. Art. 244, 245, 247, 237 Betr.-Ges.

I. Im Konkurse des Josef Meier, Fabrikanten in Wohlhusen, meldete Dr. Pestalozzi in Zürich eine Forderung von 472,419 Fr. 70 Cts. an, für die Pfand- eventuell Retentionsrecht an mehreren Gütern in Anspruch genommen wurde. Die Konkursverwaltung

Konkursamt Ruswyl, wies die Forderung, weil nicht hinlänglich belegt, weg. Dagegen beschloß der von der Gläubigerversammlung bestellte und von ihr mit den Befugnissen des Art. 237 des Betreibungsgesetzes ausgestattete Gläubigerausschuß, als ihm der Entwurf des Kollokationsplanes vorgelegt wurde: „Die von der „Konkursverwaltung beantragte Wegweisung der Forderung mit „Pfandrecht wird — nach Prüfung der aufgelegten Belege und „der Korrespondenzen und der von Meier und Pestalozzi gestell- „ten Rechnungsauszüge, sowie der Bücher Meiers — von Seite „des Gläubigerausschusses nicht aufgenommen und die Konkursver- „waltung beauftragt, die Wegweisung nicht zu verfügen in der „Meinung, daß die Anfechtung den einzelnen Gläubigern zu „überlassen sei.“ Die Konkursverwaltung trug diesen Beschluß im Kollokationsplan, in den die Forderung mit der ursprünglichen Wegweisungsverfügung aufgenommen worden war, im Anschluß an letztere ein. Nachdem dann der Kollokationsplan mit dieser und andern Abänderungen vom Gläubigerausschuß genehmigt und aufgelegt worden war, erhoben die Akkumulatorenfabrik Delikon und 25 andere Konkursgläubiger des J. Meier Beschwerde bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Antrag, es sei die Verfügung des Gläubigerausschusses als ungesetzlich und unverbindlich aufzuheben und zu erkennen, daß der Kollokationsplan so als aufgelegt zu gelten habe, wie ihn die Konkursverwaltung entworfen bezw. festgestellt habe, das heißt unter Wegweisung des fraglichen Postens des Dr. Pestalozzi. Schon vorher war von Samuel Dätwyler in Windisch eine auf das nämliche gerichtete Beschwerde bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde eingereicht worden. Konkursverwaltung und Gläubigerausschuß opponierten gegen beide Beschwerden, wobei sie vorab die Einrede der Inkompetenz erhoben. Auf die Beschwerde des S. Dätwyler trat die untere kantonale Aufsichtsbehörde laut Beschluß vom 6. Juli 1899 wegen Unzuständigkeit nicht ein. Diejenige der 26 Kreditoren wurde mit Entscheid vom 7. August 1899 abgewiesen mit dem Beifügen, daß die Verfügung des Gläubigerausschusses aufrecht erhalten werde; immerhin wurde in den Motiven ebenfalls ausgeführt, daß die Aufsichtsbehörden in der Sache nicht kompetent seien. Beide Entscheide wurden an die